



Satzung
des
"Helbraer Heimatverein" e.V.



Du mein Helbra

Wo der Bergmann heut noch ist,
zu Haus gehen die Hüttenfeuer niemals aus.
Wo des nachts der Schlacke heller Schein
färbt den Himmel purpurrot wie Wein.

Refrain:

*Ja, da ist meine Heimat,
mein Dorf im grünen Gewand.
Drei Linden im Wappen, mein Helbra,
du Perle im Mansfelder Land,-*

Wo die alten Halden ringsum stehn,
kann man weithin in die Ferne sehn.
Wo der Bauer seine Scholle bricht,
und die Wiesen blühen wie ein Gedicht.

Refrain: Ja, da ist meine...

Wo das Glück der Arbeit jeder kennt,
ist die Freude mehr als ein Moment.
Wo das Neue überall sich regt,
und das Morgen heute schon entsteht.

Refrain: Ja, da ist meine...

Text und Musik: Horst Becker



Jahresbeitrag für Mitglieder: € 30,00,
Jahresbeitrag für Familienmitglieder € 10,00

Mitglieder - und Spendenkonto

Bankverbindung

V + R Bank Eisleben

IBAN: DE 45 8006 37180000104736,

BIC: GENODEF1EIL

Ansprechpartner Helbraer Heimatverein e.V.:

Günther Tröge, Vorsitzender

Sangerhäuserstraße 38, 06295 Lutherstadt Eisleben

Telefon: 03475 / 6369591, Email: helbraerleben@web.de

Internet: www.helbraerleben.de

Rainer Meinecke, Stellvertr. Huissenstr. 18, 06311 Helbra

Telefon: 034772 / 27091

Felicitas Rosengart, Redaktion,

Feldstraße 18, 06311 Helbra

Telefon: 034772 / 283 12,

Email: info@helbraer-heimatverein.de

Hermann Förster, Kassierer,

Küstergasse 1, 06311 Helbra

Telefon: 034772 / 285 83

Satzung des Helbraer Heimatvereins

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Helbraer Heimatverein e.V.“
Er ist in das Vereinsregister eingetragen .
2. Der Helbraer Heimatverein e.V. hat seinen Sitz in 06311Helbra,
Hauptstr. 24.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Orts- und Heimatpflege. Dieser Satzungspunkt wird durch Öffentlichkeitsarbeit und gezielte praktische Tätigkeiten auf den Gebieten.
 - a. Heimatkunde, Geschichte und Brauchtum,
 - b. Natur und Umweltschutz,
 - c. Denkmalschutz, Baupflege und Ortsgestaltung verwirklicht.
2. Dieses Ziel soll in Zusammenarbeit mit dem Mansfelder Heimatverein e.V. Sitz in Eisleben und dem Ausschuss für Kultur, Sport und Schulen der Gemeinde Helbra erreicht werden.

§3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist gemeinnützig und selbstlos tätig.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Vorstand des Vereins arbeitet ehrenamtlich.
5. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die politische Gemeinde Helbra, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§4

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen, sowie Vereine, Verbände, Körperschaften, Genossenschaften und Anstalten werden, die für die Förderung der Ziele des Vereins eintreten.
3. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitritterklärung erworben.
4. Wer sich um den Verein oder seine Ziele besonders verdient gemacht hat, kann als Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Beschluß der Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß oder schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, dort ihr Stimmrecht auszuüben und sich unabhängig davon in Vereinsangelegenheiten an den Vorstand zu wenden.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet Ziele und Zwecke des Vereins zu unterstützen und bis zum 1. Dezember eines jeden Jahres den von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag an die Vereinskasse zu leisten.
3. Ehrenmitglieder und Mitglieder unter 16 Jahren können von der Beitragszahlung befreit werden.

§13

Versammlungen, Wahlen, Beschlußfassungen und Sitzungsniederschriften

1. Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder Stellvertreter geleitet.
2. Abstimmungen bei Wahlen und über Anträge jeder Art erfolgen offen.
3. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
4. Beschlüsse über Änderung der Satzung und Vereinszweckes sowie der Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliedern.
5. Über alle Veranstaltungen des Vereins ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom 1. bzw. 2.-Vorsitzenden oder Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§14

Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 16. September 1993 von der Mitglieder - versammlung beschlossen worden.

Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Eisleben erfolgte am 25.2.1994

Die 1. Änderung bzw. Ergänzung der Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 24.1.2002 und die 2. Änderung in der Jahreshauptversammlung am 20.01.2005 bestätigt.

(Registernummer des Verein: 292)

§ 11

Revision

1. Die materiellen und finanziellen Werte des Vereins unterliegen einer jährlichen Revision.
2. Zur Überprüfung der Kassen- und Kontoaktivitäten wählt die Mitgliederversammlung einen Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren sowie im 1. Jahr einen Kassenprüfer für 1 Jahr. Beide Prüfer führen die Kassenrevision gemeinsam durch, erstellen den Prüfbericht, welcher zur Mitgliederjahreshauptversammlung vorgetragen und bestätigt wird. In der Kassenprüfung ist der Jahresinventurbericht einzubeziehen.
3. Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
4. Eine direkte Wiederwahl der Kassenprüfer ist nicht möglich.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, im Revisionsbericht fixierte Kritiken und Hinweise zu bearbeiten und durchzusetzen.

§ 12

Ehrenamtliche Tätigkeit

1. Jede Tätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich.
2. Mitgliedern kann jedoch der nachgewiesenen Auslagen, die sie im Interesse des Vereins gemacht haben, Kostenerstattung gewährt werden.

§6

Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand.

§7

Mitgliederversammlungen

1. Mitgliederversammlungen sind entweder ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlungen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindesten einmal im Jahr statt.
3. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen und geleitet.
4. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung sind im Arbeitsplan und der Presse den Mitgliedern bekanntzugeben.
5. Jeder ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung steht das Recht zu ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder einen Beschluß zu fassen.
6. Vor jeder Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist die Kassenführung durch 2 Kassenprüfer zu prüfen.
7. Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Kassenwartes.
 - b. Bericht der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins
8. Die Leitung der Wahl des 1. Vorsitzenden obliegt dem Vorstand.

§8

Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus: dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und Schriftführer.
2. Vorstand im Sinne des Para. 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Der geschäftsführende Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins insbesondere führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er entscheidet in allen geschäftlichen Angelegenheiten, die nicht zur Beschlußfassung der Mitgliederversammlung unterliegen.
4. Vorstandssitzungen sind vom Vorstand so oft einzuberufen wie es die Vereinsgeschäfte erfordern.

§9

Arbeitsausschüsse

1. Zur Durchführung besonderer Aufgaben können Arbeitsausschüsse gebildet werden.
2. Die Ausschüsse arbeiten selbstständig. Jedes Mitglied kann in einem oder mehreren Ausschüssen mitwirken.

§10

Materielle Werte des Vereins

1. Die materiellen Werte des Vereins umfassen die sich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden sowie Erlösen des Vereins ergebenden finanziellen Mittel, aus Vereinsmitteln angeschaffte oder von Sponsoren dem Verein übergebene Geräte, Möbel, historische Exponate, Literatur, Bild- und Tonträger sowie dem Verein zur Verfolgung seines Zwecks lt. § 2 der Satzung übertragene Dinge. Des weiteren gehören alle vom Verein erstellten schriftlichen, fotografischen, elektronischen und andere nicht in Obhut und das Eigentum der politischen Gemeinde übergebenen Exponate zum materiellen Werteigentum des Vereins.
 2. Die finanziellen Mittel sind über ein Bankkonto sowie eine Kasse zu verwahren und zu realisieren. Konto- und Kassenführung obliegen dem Kassenwart / Schatzmeister des Vereins. Über die Verwendung der finanziellen wie auch der materiellen Mittel entscheidet der geschäftsführende Vereinsvorstand. Die zur Geschäftsführung notwendigen Bankzeichnungsvollmacht bzw. Berechtigungen sind an den jeweiligen geschäftsführenden Vorstand gebunden.
 3. Über die übrigen materiellen Vereinswerte ist ein Inventarverzeichnis an- sowie eine Benutzerverordnung festzulegen.
- Vom Vorstand ist ein Verantwortlicher für die Einhaltung und Überwachung der Benutzerordnung zu benennen. Über Entwicklung, Erhalt und Verbleib der materiellen Vereinswerte ist auf der Basis eines alljährlich einmal zu erstellenden Jahresinventurberichtes in der Vollversammlung Rechenschaft abzulegen.